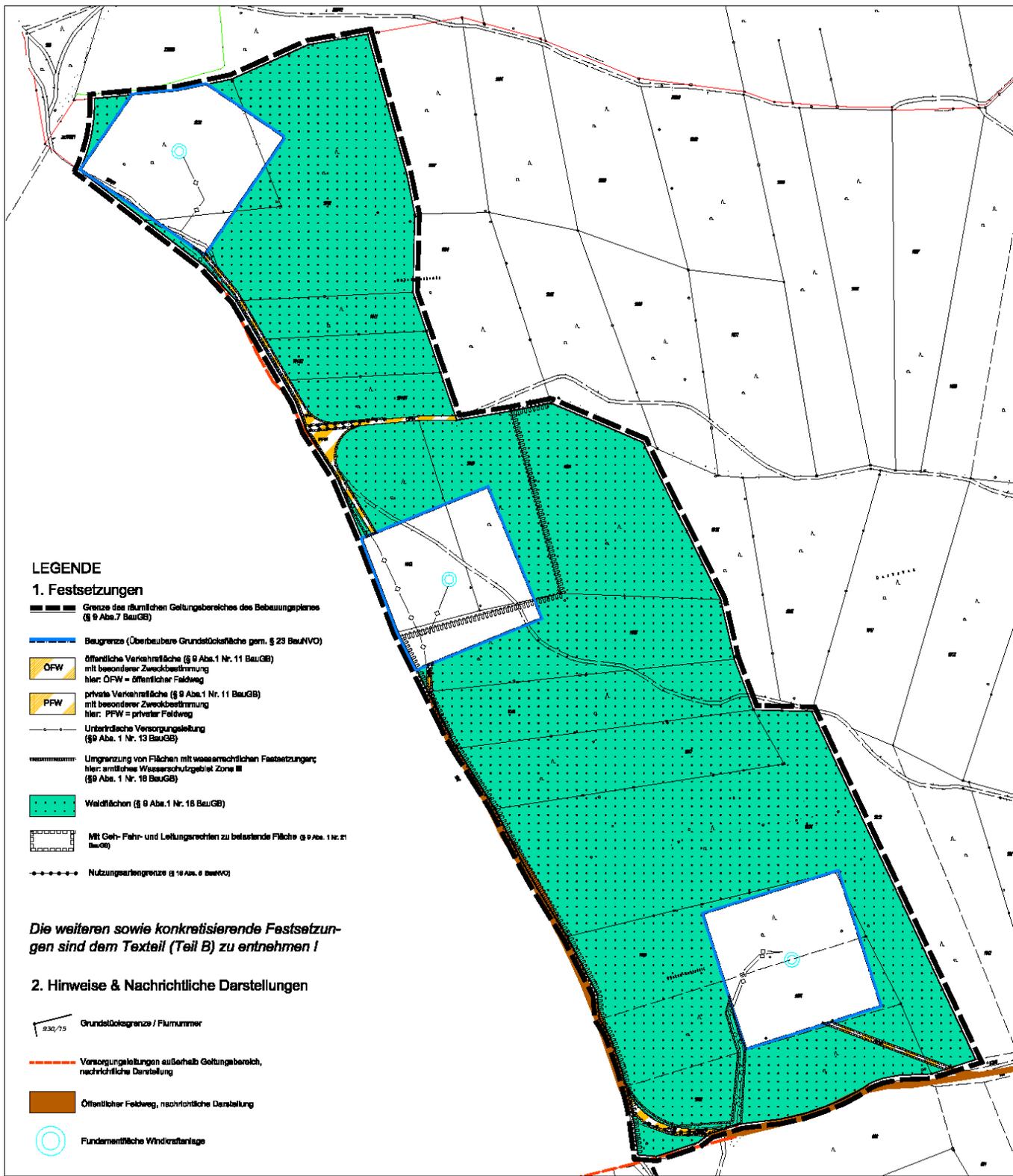


GR-Sitzung vom 24.02.2016

Beschlüsse

- Die Gemeinde Sinzing hat in der letzten Gemeinderatssitzung die Haushaltssatzung für das Jahr 2016 beschlossen.
Danach wurde der Ergebnishaushalt 2016 mit einem positiven Saldo von 2.269.200,00 € (+) und der Finanzhaushalt mit einem negativen Saldo von 327.400,00 € (-) festgestellt. Aufgrund der hohen Investitionstätigkeit (ca. 9 Mio. Euro) wird seit 12 Jahren erstmalig wieder eine Kreditaufnahme in Höhe von 500.000,00 € notwendig. Nach Abzug der Tilgungsleistungen bedeutet dies eine Nettokreditaufnahme von ca. 250.000,00 €. Die größten Investitionsmaßnahmen sind die Erschließung des Baugebietes Donaublick in Sinzing (3 Mio. Euro), die Kindergartenerweiterung in Sinzing (800.000,00 Euro) sowie der Beginn der Rathausenerweiterung (850.000,00 Euro). Außerdem investiert die Gemeinde wiederum ca. 1,5 Mio. Euro in den Erwerb von Grundstücken für zukünftige Baugebiete und Ausgleichsflächen.
Des Weiteren wurde der Investitionsplan für die Jahre 2015 bis 2019 und der Stellenplan für das Jahr 2016 beschlossen. Im Stellenplan sind zwei zusätzliche Stellen für die Bauverwaltung und den Bauhof vorgesehen.

- Der Gemeinderat behandelte in der Februar-Sitzung für die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie für den Bebauungsplan Nr. 67 „Windpark Sinzing“ die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der frühzeitigen Bürgerbeteiligung. Im Rahmen der Bauleitplanung zur Ausweisung von drei Windkraftanlagen an der Gemeindegrenze zum Frauenforst mussten insgesamt ca. 50 Stellungnahmen behandelt werden. Von den beteiligten Fachstellen gingen 20 Stellungnahmen mit Einwendungen ein. Außerdem gingen von insgesamt 151 Bürgern Stellungnahmen ein, wobei viele Einwände einen gleichlautenden Inhalt hatten. Der überwiegende Anteil der Vorbehalte gegen die Windkraftanlagen kamen von Einwohnern der Ortsteile Viergstetten und Haugenried. Nur ein Bürger der Gemeinde Sinzing formulierte Bedenken gegen den Windpark in Sinzing.



LEGENDE

1. Festsetzungen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)
-  Baugrenze (Oberbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 BauNVO)
-  öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB) mit besonderer Zweckbestimmung hier: OFW = öffentlicher Feldweg
-  private Verkehrsfläche (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB) mit besonderer Zweckbestimmung hier: PFW = privater Feldweg
-  Unterirdische Versorgungsleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
-  Umgranzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen; hier: amtliches Wasserschutzgebiet Zone III (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)
-  Waldflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)
-  Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
-  Nutzungsartengrenze (§ 10 Abs. 6 BauNVO)

Die weiteren sowie konkretisierende Festsetzungen sind dem Textteil (Teil B) zu entnehmen!

2. Hinweise & Nachrichtliche Darstellungen

-  Grundstücksgrenze / Flurnummer
-  Versorgungsleitungen außerhalb Geltungsbereich, nachrichtliche Darstellung
-  Öffentlicher Feldweg, nachrichtliche Darstellung
-  Fundamentliche Windrichtungsanzeiger